

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 11

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nicht ausgeschlossen erscheint, dass eine spätere Begnadigung durch Abkürzung der Strafzeit eintritt, sowie dass neue Direktiven betreffs die Behandlung und Vorbeugung der Streitigkeiten der Offiziere erlassen werden, auf die sich der Vortrag des Kriegsministers in Homburg bezogen haben dürfte.

**Taktik von Balck**, Major im Grossen Generalstabe, Lehrer an der Kriegs-Akademie. Erster Teil. (Zweite vermehrte und verbesserte Auflage) Zweiter Halbband. Formale Taktik der Kavallerie und Feld-Artillerie. Mit zahlreichen Zeichnungen im Text. Berlin (Verlag von R. Eisenschmidt) 1900. VIII und 360 Seiten gr. 8°. Preis Fr. 7. —

Zweiter Teil. **Die angewandte Taktik**. Erster Band: Kriegsgliederung, Nachrichten, Befehle, Marschdienst. (Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.) Berlin (Verlag von R. Eisenschmidt) 1901. X und 402 S. gr. 8°. Preis Fr. 7. 50.

Dass rasch eine zweite Auflage des vortrefflichen Werkes nötig werden würde, liess sich bereits bei seinem ersten Erscheinen mühelos voraussagen. Dieses Lehrbuch der Taktik ist in der That ein ausgezeichnete Leitfaden zum Selbststudium und beinebens noch eine zuverlässige Übersicht für die Anschauungen, welche in den Reglementen und Vorschriften, Felddienstordnungen u. s. w. der verschiedenen Grossmächte enthalten sind. In den Text sind regelmässig Beispiele aus der Kriegsgeschichte eingeschoben, welche dem Leser geradezu den Weg weisen, wie er sein Wissen an der Hand der Begebenheiten erweitern kann. Ganz besondere Anerkennung verdient ferner die übersichtliche Einteilung des Stoffes und die tüchtige, niemals den Leser abschreckende Behandlung selbst der trockensten Kapitel. Wer es ernst meint mit seiner militärischen Weiterbildung, der darf an Balck's „Taktik“ nicht vorübergehen und wer sie sich zum Studium vornahm, der wird sie gewiss nicht entbehren mögen. R. G.

**Wahrheit und Klarheit über die Friedenskonferenz** von Dr. Max Kolben, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1900. 96 Seiten gr. 8°. Preis Fr. 4. —

Der Verfasser ist ein überzeugter Anhänger des utopischen Traumes vom allgemeinen Weltfrieden. Er folgt den Spuren der bekannten Freifrau Bertha von Suttner und des nicht minder bekannten Herrn von Bloch, dessen Werk er zitiert, um die Furchtbarkeit der modernen Waffenwirkung zu beweisen. Die Herren Friedensschwärmer sollten aber doch etwas mehr —

vom Kriege verstehen und nicht lächerliche Behauptungen aufstellen, die den Thatsachen direkt ins Gesicht schlagen. Man verschone uns endlich einmal, besonders nach den Erfahrungen im südafrikanischen Kriege, mit der „furchtbaren Wirksamkeit“ der 5-, 4- und 3-Millimeter-Gewehre, der Pyroxilin-„Bomben“ und der an den Landesgrenzen angelegten „Todesfelder“. Das sind Phrasen! Und was soll man zu dem folgenden Satze (S. 10) sagen: „Die Armeen werden überdies den grössten Teil ihrer Offiziere verlieren und führerlos einem Feinde ausgesetzt sein, der sie ohne von Knall und Rauch (!) verraten zu werden, unsichtbar aus weiter Ferne niederrafft.“ — Alle diese die Greuel des Krieges schildernden und die Segnungen des Friedens ins Ungemessene erhebenden Schriften, wie sie jetzt an der Tagesordnung sind, erscheinen dem nüchtern Denkenden einfach als Kuriositäten. Die Politik der Staaten wird durch sie nicht beeinflusst. Gerade jenes Reich, aus dem die Friedensbotschaft vom August 1898 in die Welt hinausflatterte, dürfte am wenigsten geneigt sein, im gegebenen Augenblick das Schwert in der Scheide stecken zu lassen. Das naive Deklamieren gegen den „Militarismus“ und die selbstgefällige Beweihräucherung der Herren Friedensschwärmer, dass sie doch besser seien als die anderen, die thörichten Leute, welche den Krieg als eine Art von Naturgesetz ansehen, verschleiert dem klarer Sehenden nicht die Thatsache, dass alle schönen Reden und Schriften nur der Ausdruck eines krassen Materialismus sind, der in Ruhe das süsse Leben geniessen möchte. Auch ein Zeichen der Effeminatio in unserer Zeit!

R. G.

**Mitteilungen des K. und K. Kriegs-Archivs**. Herausgegeben von der Direktion des K. und K. Kriegs-Archivs. Neue Folge. XII. Band. Mit 3 Tafeln u. 2 Facsimile. Wien (L. W. Seidel & Sohn) 1900. VI und 485 Seiten gr. 8.

Inhalt: Die Stadt des Palladio (Vicenza) im Jahre 1848; von Ehrn. v. Helfert. — Die Hauptrelation des kaiserlichen Residenten in Konstantinopel, Simon Reniger von Reningen 1649—1666; von Hauptm. Veltzé. — Die cisalutanische Walachei unter kaiserlicher Verwaltung 1717—1739; von Hauptm. Jacobenz. — Österreich im Kriege gegen die französische Revolution, 1792. (Schluss) von Hauptm. Christen.

Diejenigen, welche sich mit kriegsgeschichtlichen Studien beschäftigen, erwarten jeweils mit Spannung eine neue Veröffentlichung der „Mitteilungen“. In dem vorliegenden Bande wird den Schweizer ganz besonders der Aufsatz über

die Wiedereinnahme von Vicenza interessieren; fochten doch die im päpstlichen Dienste stehenden Schweizer damals gegen die braven Weissröcke. Die beiden folgenden Abhandlungen haben nicht geringen kulturgeschichtlichen Wert. Wir lernen einmal kennen, wie der Grossturke in der Zeit seiner Machtstellung die Gesandten des Abendlandes zu behandeln wagte und ferner, welche Schwierigkeiten Österreich überwand, um Asien aus Europa zu verbannen. Endlich die Darlegung der Ereignisse in Belgien während des bösen Jahres 1792! Zukünftige Historiker, welche die Geschichte der französischen Revolution auf Grund der Thatsachen schildern wollen, werden dieser Arbeit nicht entbehren können, zu deren prächtigen Ausführung wir den Hrn. Verfasser ganz besonders beglückwünschen möchten. R. G.

**G. Freytag's: China.** Masstab 1 : 10,000,000.

Mit einem erläuternden Text und 4 Abbildungen. 1900 (Verlag der Kartograph. Anstalt G. Freytag & Berndt), Wien und Leipzig.

Der rührige Verlag legt zum Preise von 75 Centimes eine sauber gearbeitete Karte kleinen Masstabes von China vor, die nebst dem übersichtlich zusammengestellten Text keinem Interessenten unwillkommen sein dürfte.

**Eidgenossenschaft.**

— **Militärische Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.** Jakob Giger, 1862, von Nesselau, in Bern, Hauptmann seit dem 15. Februar 1893, bisher Adjutant des Infanteriebataillons Nr. 77, wird zum Major der Infanterie (Füsiliere) befördert, und es wird ihm das Kommando des Landwehrebataillons Nr. 128, I. Aufgebot, übertragen.

Oberst Th. Zwicky, in Chur, zur Zeit Kommandant der Infanteriebrigade XX wird in das Generalstabskorps zurückversetzt.

Das Kommando der Kriegsbrücken-Abteilung Nr. 3 wird an Genie-Major Paul Ulrich, in Zürich, zur Zeit Kommandant der Kriegsbrücken-Abteilung Nr. 2 Landwehr, übertragen.

Oberst Boiceau, in Lausanne, bisher Ober-Etappenkommandant, wird, seinem Ansuchen entsprechend, unter die nach Art. 58 der Militärorganisation dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Offiziere versetzt.

Es werden ernannt: Zum Stellvertreter des Oberauditors: Oberst Leo Weber, in Lausanne, zur Zeit Präsident des Militärkassationsgerichts;

zum Präsidenten des Militärkassationsgerichts: Oberstleutnant Albert Schneider, in Hottingen, bisher erster Richter des Militärkassationsgerichts, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten im Justizstab;

als Richter im Militärkassationsgericht: an erste Stelle: Oberstleutnant Charles Lardy, in Paris, bisher zweiter Richter; an zweite Stelle: Oberstleutnant Gottlieb Lenz, in Bern, bisher dritter Richter; an dritte Stelle: Oberst Charles Boiceau, in Lausanne, bisher vierter Richter; an vierte Stelle: Major Alfred Martin, in Genf, bisher erster Suppleant.

Major Adolphe Ducrey, in Vouvry, bisher Kommandant des Füsilierbataillons Nr. 104, Landwehr I. Aufgebot, wird zum Bataillon Nr. 104, Landwehr II. Aufgebot versetzt; dem bisherigen Kommandanten dieses Bataillons, Major Jules de Torrenté, in Sitten, wird das Kommando des Bataillons Nr. 104, Landwehr I. Aufgebot, übertragen.

— **Entlassung.** Oberst Jost Höltschi, in Root (Luzern), Landsturmkommandant des IV. Territorialkreises, wird auf sein Ansuchen unter Verdankung seiner Dienste aus der Wehrpflicht entlassen.

— **Abänderungen am Munitionstarif vom 17. Januar 1899.** (Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1901.) In teilweiser Abänderung des vom Bundesrat durch Beschluss vom 17. Januar 1899 festgesetzten Munitionstarifs, wird der Preis der nacherwähnten Munition wie folgt angesetzt:

- a) **Revolverpatronen.**
- 7,5 mm Scharfe Revolverpatronen für den Export S. P. Fr. 60.
- b) **Gewehrpatronen.**
- 7,5 mm Scharfe Gewehrpatronen . . . W. P. " 90.
- Scharfe Gewehrpatronen in 10er Paketen für das freiwillige Schiesswesen (zu dies. Preise nur bei den patentierten Munitionsverkäufern erhältlich) W. P. " 50.
- Blinde Gewehrpatronen . . . W. P. " 73.
- \*Scharfe Kadettenpatronen . . . W. P. " 80.
- Scharfe Kadettenpatronen (zu diesem Preise nur für die Kadettenkorps erhältlich) . W. P. " 60.
- \*Blinde Kadettenpatronen ohne Holzgeschoss . . . . . W. P. " 63.
- Blinde Kadettenpatronen (zu diesem Preise nur für die Kadettenkorps erhältlich) . W. P. " 60.

— **Revision des Distanzenzeigers.** (Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1901.) 1) Dem nach den Anordnungen des schweizerischen Militärdepartements ausgearbeiteten Distanzenzeiger wird die Genehmigung erteilt. Derselbe ist massgebend für den Militärdienst überhaupt und für den Civildienst in allen denjenigen Fällen, wo die Reiseentschädigung nach der Entfernung von einer Ortschaft zur andern berechnet und ausgerichtet wird.

2) Die in Art. 119, litt. b, des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee vom 25. März 1885 festgesetzte Alpenzuschlagstaxe von 20 Rp. per Kilometer wird ausser für die in Tabelle III vorgesehenen Alpenstrassen und Pässe auch für die in dieselben einmündenden Nebenstrassen bewilligt.

3) Die der Berechnung der Distanzen zu Grunde gelegten Routen sind für die Berechnung der Reisevergütung verbindlich. Die Wahl einer andern Route berechtigt, ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, nicht zu einer höhern Entschädigung.

4) Die Entfernungen nach Besammlungs- und Entlassungsorten oder Waffenplätzen, die im Distanzenzeiger nicht enthalten sind, werden jeweilen vom Oberkriegskommissariat festgesetzt.

5) Bei erheblichen Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen wird der Bundesrat die Revision des Distanzenzeigers anordnen.

6) Der neue Distanzenzeiger tritt auf 1. Januar 1901 in Kraft. Derjenige vom 8. November 1889, sowie die

\* Betrifft die Lieferungen der Munitionsfabrik an das Munitionsdepot. An Privatschützen werden Kadettenpatronen nicht abgegeben.